

## **Mitteilung des Senats vom 21. Mai 2024**

### **Bekämpfung von Scheinehen im Land Bremen**

Die Fraktion Bündnis Deutschland hat unter Drucksache 21/391 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Ehen wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2023 im Land Bremen beurkundet, die einem ausländischen Staatsbürger ein Aufenthaltsrecht in Deutschland vermittelten? Bitte nach Jahren sowie den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven aufschlüsseln.

Ob eine Eheschließung ein Aufenthaltsrecht im Inland begründet, ist für die Frage der Ehevoraussetzungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unerheblich.

Eine automatisierte Auswertung ist nicht möglich und die Standesämter können diese Frage daher nicht beantworten.

Durch die bremischen Ausländerbehörden (Migrationsamt Bremen und Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven als Ausländerbehörde) ist eine Auswertung, in wie vielen Fällen des Ehegattennachzuges eine Eheschließung im Land Bremen den Rechtsgrund für ein Aufenthaltsrecht geschaffen hat, nicht möglich.

2. Wie viele Anzeigen wegen des Verdachts einer Scheinehe gemäß § 27 Absatz 1a) in Verbindung mit § 95 Absatz 2 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz sind von den zuständigen Behörden im Land Bremen zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2023 erstattet worden? Bitte die Zahl nach Jahren sowie den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven differenziert nennen.

Zu diesen Tatbeständen wird im Migrationsamt Bremen und im Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven keine Statistik geführt und es sind seit längerem keine Fälle erinnerlich. Die Zahl dürfte sich im geringfügigen Bereich bewegen.

Hinsichtlich der Frage nach der Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die Bremer Staatsanwaltschaft ist zur Erläuterung Folgendes voranzuschicken:

Der Begriff der „Scheinehe“ stellt keine Bezeichnung eines gesetzlichen Straftatbestands dar. Er ist vielmehr untechnisch zu verstehen und bezeichnet nach allgemeinem Verständnis Sachverhalte, in denen zwischen zwei Personen zwar eine Ehe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen, jedoch nicht die Absicht verfolgt wird, anschließend eine eheliche Lebensgemeinschaft einzugehen. Rechtliche Relevanz entfaltet dieses Phänomen dann, wenn nur einer der beiden Ehepartner über eine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland verfügt und der andere Ehepartner diese gerade unter (wahrheitswidrigem) Verweis auf die Absicht der Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft bei der Ausländerbehörde begehrt.

In derartigen Fällen beziehungsweise in den darauf bezogenen aufenthaltsrechtlichen Verfahren kann es dann unter Umständen zur strafbewehrten Abgabe von „unrichtigen oder unvollständigen Angaben kommen, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel ... zu beschaffen“ (vergleiche § 95 Absatz 2 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz).

Der Tatbestand des § 95 Absatz 2 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz stellt aber unrichtige und unvollständige Angaben, sofern aufenthaltsrechtlich relevant, allgemein, und nicht etwa nur zum vermeintlichen Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft unter Strafe. Eine Unterscheidung nach Art und Umfang falscher Angaben im Rahmen der statistischen Erfassung zu diesem Tatbestand ist nicht vorgesehen. Daher kann hinsichtlich der, im von den Staatsanwaltschaften genutzten Fachverfahrensprogramm „web.sta“ erfassten Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs aus § 95 Absatz 2 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz in keinem einzigen Fall sicher beantwortet werden, ob Ermittlungsverfahren, die im Abfragezeitraum bei der Staatsanwaltschaft Bremen wegen dieser Norm geführt wurden, falsche Angaben zum angeblichen Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft, oder aber zu gänzlich anderen Aspekten zum Gegenstand hatten.

Der Senator für Inneres und Sport hat der Senatorin für Justiz und Verfassung anlässlich der zu beantwortenden Anfrage eine Liste mit 70 polizeilichen Vorgangsnummern, davon in 22 Fällen durch staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen ergänzt, übersandt. Diese beinhalteten ausschließlich Fälle des § 95 Absatz 2 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz, in denen es zur Angabe unrichtiger oder unvollständiger Angaben in Bezug auf das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft gekommen ist.

Auf dieser Grundlage konnte durch die Staatsanwaltschaft lediglich folgende Verteilung nach Kalenderjahren der Einleitung ausgewiesen werden:

2017:	5 Verfahren,
2018:	15 Verfahren,
2019:	20 Verfahren,
2020:	7 Verfahren,
2021:	2 Verfahren,
2022:	kein Verfahren,
2023:	5 Verfahren.

Zu den verbleibenden 16 Verfahren konnte diesbezüglich keine Auskunft erteilt werden, weil sich die entsprechenden Vorgangsnummern der Polizei keinem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen zuordnen lassen.

Eine weitergehende inhaltliche Auswertung der Akten, insbesondere zu den Einzelheiten der Verfahrenseinleitung, welche händisch hätte erfolgen müssen, war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Sie wird aber der staatlichen Deputation für Inneres unaufgefordert vorgelegt.

3. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Scheinehe wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2023 von der Bremer Staatsanwaltschaft eingeleitet? Bitte getrennt nach Jahren sowie den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven ausweisen.

Sofern die Frage – über die unter Frage 2 thematisierten Verfahren hinausgehend – auf solche Ermittlungsverfahren abzielt, welche durch die Staatsanwaltschaft Bremen selbst, das heißt von Amts wegen, aufgrund eines entsprechenden Anfangsverdachts wegen eines Vergehens gemäß § 95 Absatz 2 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz eingeleitet wurden, kann die entsprechende Anzahl wie folgt angegeben werden:

2017:	2 Verfahren,
2018:	4 Verfahren,
2019:	4 Verfahren,
2020 bis 2023:	kein Verfahren.

Die Gründe, warum in den Jahren 2020 bis 2023 keine Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaften stattgefunden haben, sind nicht bekannt.

4. In wie vielen der Fälle aus Frage 3. kam es zu einer Verurteilung der Beklagten? Bitte nach Jahren sowie verurteilten Ausländern und ihren in Deutschland lebenden Partnern differenzieren.

Bezogen auf die unter Ziffer 3 mitgeteilten Verfahren konnte nur in einem Fall die Verurteilung einer beschuldigten Person festgestellt werden. Im Jahr 2018 erfolgte danach die Verurteilung einer EU-Ausländerin, wobei sich der Schuldspruch nicht auf ein Vergehen gemäß § 95 Absatz 2 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz bezog, sondern auf ein solches nach § 9 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU). Diese Vorschrift enthält das, auf die Erlangung einer Aufenthaltskarte oder Bescheinigung eines Daueraufenthaltsrechts mittels Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen bezogene Pendant zum Tatbestand nach § 95 Absatz 2 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz.

Hinsichtlich der durch den Senator für Inneres und Sport mitgeteilten Ermittlungsverfahren konnte in acht Fällen die Verurteilung eines/einer Beschuldigten festgestellt werden, wobei anhand der verfügbaren statistischen Daten nicht gesagt werden kann, bezogen auf welche konkreten Strafnomen diese Verurteilungen erfolgten (siehe Vorbemerkung zur Antwort auf Frage 2). Hiernach ergibt sich folgende Verteilung:

Jahre	Ausländer	Deutscher Ehepartner
2017	1	0
2018	3	0
2019	2	1
2020	2	0
2021	0	0
2022	0	0
2023	0	0

5. In wie vielen Fällen wurde zwischen 2017 und 2023 Ausländern, bei denen der Verdacht auf eine Scheinehe bestand, von den Bremer Behörden ein Aufenthaltstitel verweigert? Bitte nach Jahren sowie den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven aufschlüsseln.

Eine Statistik zu versagten Aufenthaltstiteln, die im Tatbestandsverdacht einer Scheinehe standen, wird im Migrationsamt Bremen nicht geführt.

Das Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven führt hierzu ebenfalls keine Statistik. Bekannt sind aber ein Fall aus 2019 und einer aus 2023.

6. Ist der einleitend erwähnte Fragenpool zur Identifizierung von Scheinehen im Land Bremen weiter existent, und wenn ja, wie viele Einzelfragen umfasst er aktuell?

Die Standesämter und Ausländerbehörden im Land Bremen verwenden unterschiedliche Fragebögen- beziehungsweise Pools als Hilfsmittel:

Der von den Standesämtern verwendete Katalog (Entscheidungshilfe zur Prüfung einer möglichen Scheinehe) ist 2018 erstellt worden. Dieser Katalog wird seitdem ständig von den Standesämtern überarbeitet und mit dem Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen (OLG) abgestimmt. Von derzeit 91 verschiedenen Fragen wird im konkreten Verdachtsfall eine zufallsgenerierte Auswahl von 25 Fragen verwendet.

Für das Migrationsamt Bremen ist bei dem Verdacht auf Scheinehen oder Zwangsverheiratungen der Erlass e12-12-03 vom Senator Inneres und Sport (SIS) vom 21. Dezember 2012 Grundlage für die Befragung. Dieser sieht vor, dass ausschließlich bei Bestehen konkreter Verdachtsmomente für das Vorliegen einer Scheinehe eine getrennte Befragung der vorsprechenden Personen anhand eines vom Senator für Inneres und Sport genehmigten Fragebogens vorzunehmen ist und etabliert Anforderungen an die Inhalte der Fragen. Es wird auf die Antwort auf Fragestellung 7 verwiesen.

Der vom Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven verwendete und mit dem Senator für Inneres und Sport abgestimmte Fragebogen (Fragebogen für getrennte Befragung und Umgangskontakte) umfasst 90 Fragen zur ehelichen Lebensgemeinschaft (sowie zusätzlich 18 Fragen zur Feststellung der Erziehungsgemeinschaft). Dieser ist dem Migrationsamt bekannt.

7. Wird der Fragenpool mittlerweile auch vom Migrationsamt Bremen genutzt und wenn nicht, welcher alternativer Methoden bedient sich die Behörde, um mögliche Scheinehen zu ermitteln?

Der Erlass e12-12-03 vom Senator Inneres und Sport vom 21. Dezember 2012 sieht vor, dass konkrete Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen vorliegen müssen. Da das Migrationsamt Bremen jeweils die Gesamtumstände des individuellen Einzelfalls betrachtet, hat sich, aufgrund der geringen Fallzahl, dieser Bedarf nicht eingestellt. Aus diesem Grund wird der Fragebogen im Migrationsamt bisher weiterhin nicht genutzt, bei Bedarf würde aber auf die bereits abgestimmten Fragen zwischen der dem Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven

(Ausländerbehörde) und dem Senator für Inneres und Sport zurückgegriffen werden.

Sofern die Eheschließung vom Standesamt nicht in Frage gestellt und beurkundet wird, werden im Migrationsamt keine weiteren Schritte eingeleitet. Dies gilt auch hinsichtlich des Bürger- und Ordnungsamts Bremerhaven als Ausländerbehörde.

Wenn eine Ehe im Ausland geschlossen beziehungsweise ein Visum zum Ehegattennachzug beantragt wird, prüft die Auslandsvertretung die entsprechenden Voraussetzungen. Sofern Zweifel bestehen, kann seitens der Auslandsvertretung um eine zeitgleiche Befragung der Antragsteller (in der Auslandsvertretung und der Ausländerbehörde) gebeten werden. Von den Fragenvorschlägen der Auslandsvertretung werden durch die Ausländerbehörde nur die übernommen, die auch geeignet sind, die Tatbestandsvoraussetzungen „Herstellung und Führen einer ehelichen Lebensgemeinschaft“ festzustellen. Nicht übernommen werden Fragen zu politischen, gesellschaftlichen, religiösen, herkunftsrelevanten oder intimen Bereichen.

8. Wie häufig haben die Behörden im Land Bremen zwischen 2017 und 2023 Zugriff auf den Fragenpool genommen, um ihrem Anfangsverdacht auf eine Scheinehe nachzugehen? Bitte nach Jahren sowie den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven aufschlüsseln.

Bezüglich der Angaben zur Nutzung des Fragebogens im Migrationsamt und das Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven wird auf die Ausführungen zu Frage 7 verwiesen. Darüber hinaus liegen keine Daten zur Nutzung vor.

Auch für die Standesämter im Land Bremen ist eine automatisierte Auswertung für diese Fälle nicht möglich.

Das Standesamt Bremen-Mitte gibt an, dass pro Jahr circa 25 Einzelbefragungen bei Verdacht auf eine Scheinehe durchgeführt werden.

Aus dem Standesamt Bremen-Nord wurde mitgeteilt, dass lediglich zwei Verfahren in Erinnerung bekannt seien. Die letzte, wirksam festgestellte Scheinehe stammt dort aus dem Jahr 2019. Das Standesamt hatte die Mitwirkung an der Eheschließung abgelehnt. Das Amtsgericht bestätigte diese Entscheidung im Jahr 2020. In einem weiteren Verfahren aus 2023 wurde der Anfangsverdacht ausgeräumt. Das Paar wurde anschließend wie beantragt verheiratet.

9. Wie viele Schulungsmaßnahmen wurden im Land Bremen zwischen 2017 und 2023 durchgeführt, um die zuständigen Mitarbeiter der Ausländerbehörden für das Problem Scheinehe zu sensibilisieren und

entsprechend fortzubilden? Bitte nach den Standesamtsbezirken Bremen-Mitte, Bremen-Nord und Bremerhaven aufschlüsseln.

Die Sachbearbeiter:innen in den Ausländerbehörden des Landes Bremen wurden im Rahmen der regulären Einarbeitung entsprechend geschult, darüber hinaus besteht kein spezifischer Schulungsbedarf. Die Sachbearbeiter:innen werden diesbezüglich jedoch regelmäßig seitens der Leitungen, zum Beispiel bei Dienstbesprechungen, sensibilisiert.

10. Welche gesetzgeberischen oder administrativen Maßnahmen sind aus Sicht des Senats erforderlich, um Scheinehen zur Erschleichung eines Aufenthaltstitels in Deutschland effektiver bekämpfen zu können?

Hinsichtlich der gesetzlichen Maßnahmen ist zunächst zwischen der strafrechtlichen Sanktionierung einer Täuschungshandlung durch Eingehen einer Scheinehe und den aufenthaltsrechtlichen Wirkungen einer solchen zu differenzieren.

Dem Phänomen der sogenannten Scheinehe ist mit Mitteln des Strafrechts regelmäßig kaum zu begegnen, da die notwendigen Feststellungen zu den wahrheitswidrigen Angaben über die (Absicht der) Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit strafprozessualen Mitteln nur ausnahmsweise und mit erheblichem Aufwand zu treffen sind, welcher regelmäßig mit einem Eindringen in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung der Beschuldigten einhergeht. Zu berücksichtigen ist auch, dass eine klare Abgrenzung zwischen einer „Scheinehe“ und dem durch Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz geschützten Eheleben mangels bestehender Vorgaben zur Art und Weise der Ausgestaltung einer ehelichen Lebensgemeinschaft in einer freiheitlichen Gesellschaft selbst unabhängig von Fragen der Beweisführung schon dem Grunde nach kaum zu treffen ist. Bereits ein Minimum an Gegenseitigkeit und Gemeinsamkeit schließt insoweit die strafgerichtliche Feststellung einer „Scheinehe“ faktisch aus. Weitere Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Umstand, dass die Erklärung zur (beabsichtigten) Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft im aufenthaltsrechtlichen Verfahren zumeist vor oder zumindest im unmittelbaren zeitlichen Kontext der Aufnahme einer solchen abgegeben wird, die Aufnahme von Ermittlungen jedoch zumeist erst deutlich (teils viele Monate) später erfolgt, wenn beispielsweise festgestellt wird, dass kein räumliches Zusammenleben der Eheleute (mehr) existiert. Welche innere Haltung diese jedoch anfänglich hinsichtlich eines gegebenenfalls nur kurzen Zusammenlebens besaßen, das heißt ob dies von vorneherein taktischer Natur war, oder lediglich das Ergebnis einer im gewöhnlichen Sinne gescheiterten Beziehung darstellt, ist später von außen durch Strafverfolgungsbehörden und mit den Mitteln des Strafverfahrens in der Regel nicht feststellbar.

Im aufenthaltsrechtlichen Zusammenhang genügt demgegenüber ein anderer Überzeugungsmaßstab, da hier bei entsprechender Feststellung keine strafrechtliche Sanktionierung ausgesprochen wird. Es handelt sich um eine, der Frage einer etwaigen Strafbarkeit vorgelagerte, verwaltungsrechtliche Nachweisproblematik. Kann das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft nicht nachgewiesen werden, können auch keine aufenthaltsrechtlichen Vorteile begründet werden. Auch hier muss indes die von Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz geschützte Freiheit zur Ausgestaltung des Ehelebens geachtet werden. Entsprechend muss die Absicht zum Eingehen einer Lebens- und Beistandsgemeinschaft zumindest plausibilisiert werden. Erst bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente erfolgt eine behördliche Prüfung in Form weiterer Ermittlungen (siehe Antworten zu Fragen 6 und 7). Die hierzu bestehenden gesetzlichen und administrativen Vorkehrungen aufenthaltsrechtlicher Art zur Vermeidung von, für den oder die Täuschenden vorteilhaften, aufenthaltsrechtlichen Folgen von Scheinehen sind nach Ansicht des Senats ausreichend.